



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

15. Jahrgang	Potsdam, den 27. April 2004	Nummer 10
---------------------	------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
26.3.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung	298
29.3.2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“	299
1.4.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung	303
2.4.2004	Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)	305

**Erste Verordnung zur Änderung
der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung**

Vom 26. März 2004

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit

1. § 1074 Abs. 4 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022),
2. § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838) und
3. § 10 Abs. 4 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 31 wird wie folgt gefasst:

„31. Zivilprozessordnung:
die Ermächtigungen nach § 130a Abs. 2 Satz 1, § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1, § 915h Abs. 2 Satz 1, § 1074 Abs. 2 und § 1074 Abs. 3 Satz 1;“

2. In Nummer 32 wird der Punkt nach der Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ durch ein Semikolon ersetzt.

3. Nach Nummer 32 werden folgende Nummern angefügt:

- „33. Spruchverfahrensgesetz:
die Ermächtigung nach § 2 Abs. 4 Satz 1;
34. Umwandlungsgesetz:
die Ermächtigung nach § 10 Abs. 4 Satz 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. März 2004

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Vom 29. März 2004

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ vom 29. April 1998 (GVBl. II S. 394), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2003 (GVBl. II S. 696), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 136 080 Hektar“ durch die Angabe „rund 136 079 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, zwei Flurkarten im Maßstab 1 : 2 500) schraffiert dargestellt sind, werden

aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in den Flurkarten eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

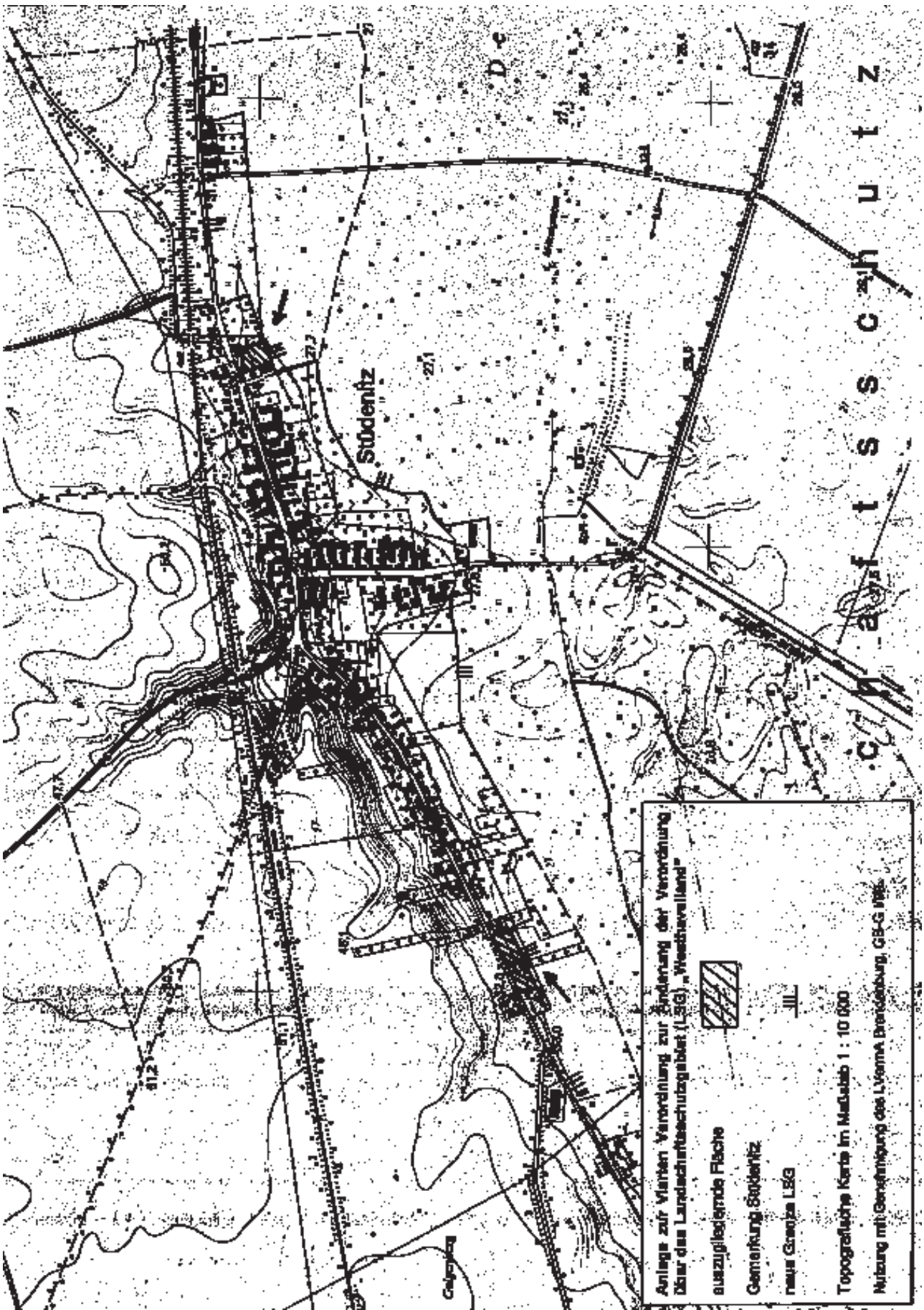
Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

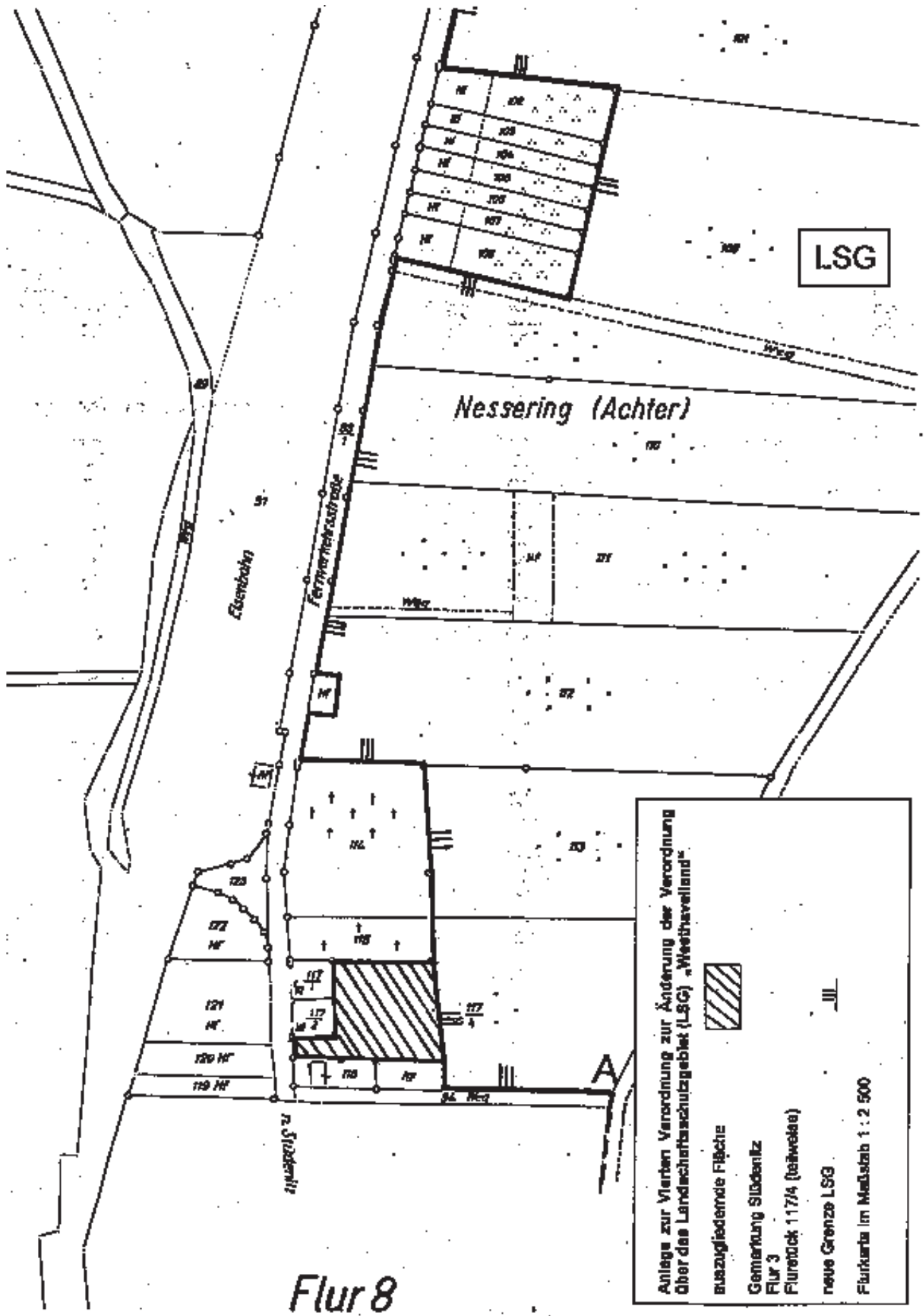
Potsdam, den 29. März 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler








Flur 8


Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung
 über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“.

 auszugliederte Fläche

Gemarkung Südbenitz

Flur 3

Flurstück 117/4 (teilweise)

 neue Grenze LSG

Flurkarte im Maßstab 1 : 2 500

Zweite Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Vom 1. April 2004

Auf Grund des § 60 Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Die Nichtschülerprüfungsverordnung vom 23. August 1997 (GVBl. II S. 762), geändert durch Verordnung vom 21. August 2002 (GVBl. II S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der schulische Teil der Fachhochschulreife“.
 - b) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
2. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Ergänzungsschule“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Fernlehrinstitut“ werden die Wörter „oder bei Latinum- und Graecumprüfung an einer Hochschule“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss spätestens bis zum 1. November des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei dem für den angestrebten Abschluss zuständigen staatlichen Schulamt eingegangen sein. Genehmigte Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen, anerkannte Fernlehrinstitute und bei Latinum- und Graecumprüfungen Hochschulen können den Antrag für die von ihnen vorbereiteten Bewerberinnen und Bewerber gesammelt stellen. Für Latinum- und Graecumprüfungen kann das staatliche Schulamt in Absprache mit der vorbereitenden Hochschule einen abweichenden Antragstermin festlegen.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „formlosen“ gestrichen.
 - bb) Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ein Nachweis über den Ort der Wohnung durch ein gültiges Personaldokument oder eine aktuelle Meldebescheinigung oder eine Bescheinigung von genehmigten Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen, anerkannten Fernlehrinstituten oder bei Latinum- und Graecumprüfungen Hochschulen mit Sitz im Land Brandenburg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.“

cc) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Latinum- und Graecumprüfungen, auf die eine Hochschule vorbereitet, kann das staatliche Schulamt in Absprache mit der Hochschule abweichende Prüfungszeiträume festlegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber, die sich an

1. einer genehmigten Ersatzschule,
2. einer Waldorfschule,
3. einer Ergänzungsschule,
4. einem anerkannten Fernlehrinstitut oder
5. bei Latinum- und Graecumprüfungen einer Hochschule

vorbereitet haben, kann auch an deren Sitz stattfinden. Die Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber, die sich an

1. einer Waldorfschule oder
2. bei Latinum- und Graecumprüfungen einer Hochschule

vorbereitet haben, kann mit Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber und einer anderen Waldorfschule oder Hochschule auch an deren Sitz durchgeführt werden, sofern dieser im Land Brandenburg liegt. Für die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten kommt die vorbereitende Einrichtung auf.“

5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Prüfung von Bewerberinnen und Bewerbern genehmigter Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen, anerkannter Fernlehrinstitute oder bei Latinum- und Graecumprüfungen Hochschulen können auch deren Lehrkräfte berufen werden, sofern sie eine Qualifikation gemäß Absatz 2 Satz 3 oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Sie können nicht mit dem Vorsitz des Fachausschusses betraut werden. Abweichend hiervon können bei Latinum- und Graecumprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern von Hochschulen auch Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Hochschule mit dem Vorsitz eines Fachausschusses betraut werden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag und mit Zustimmung der den Vorsitz des Prüfungsausschusses führenden Person können landesbedienstete Lehrkräfte und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter sowie Lehrkräfte von genehmigten Ersatzschulen, Ergänzungsschulen, Waldorfschulen und bei Latinum- und Graecumprüfungen Hochschulen, deren Schülerinnen und Schüler oder Studentinnen und Studenten sich der Prüfung stellen, an den mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fernlehrinstitute“ die Wörter „und Hochschulen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „der staatlichen Schulaufsicht“ durch die Wörter „staatlichen Schulbehörden“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ ein Komma und die Wörter „sofern diese Verordnung nichts Abweichendes regelt“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „in Verantwortung der für die jeweilige Prüfung zuständigen Schulpflichtigen und Schulräte und gegebenenfalls mit Unterstützung der für die jeweiligen Fächer im jeweiligen Bildungsgang zuständigen Schulpflichtigen und Schulräte“ durch die Wörter „vom staatlichen Schulamt“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das staatliche Schulamt kann auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe dies rechtfertigen.“

9. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „in einem Prüfungsfach“ durch die Wörter „in höchstens einem Prüfungsfach“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Akteneinsicht

Prüflingen ist auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg bleibt unberührt.“

11. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „120“ durch die Angabe „180“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird die Angabe „180“ durch die Angabe „120“ ersetzt.

12. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Prüfungsfächer können alle Fächer sein, die als Abiturprüfungsfächer in der gymnasialen Oberstufe zugelassen sind, nicht jedoch Sport und die Fächer mit beruflicher Orientierung.“

13. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Prüfling in mehreren Fächern mündlich geprüft, soll bei der Reihenfolge der Prüfungen der Wunsch des Prüflings berücksichtigt werden.“

b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

14. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer als Schülerin oder Schüler die Jahrgangsstufe 13 einer genehmigten, aber noch nicht anerkannten Ersatzschule oder die einer Waldorfschule, deren Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 nach Umfang und Anforderungen dem in der gymnasialen Oberstufe an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vergleichbar ist, abgeschlossen hat, alle Prüfungen gemäß den vorstehenden Bedingungen abgelegt, aber nicht bestanden hat, kann auf Antrag auf der Bescheinigung über die Teilnahme und das Nichtbestehen der Nichtschülerprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife einen Vermerk über den schulischen Teil der Fachhochschulreife erhalten. Es gelten die Bedingungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife der Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe in der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung mit folgender Maßgabe:

1. Es können nur die Bewertungen der Kurse des Schulhalbjahres 13/I und die Ergebnisse der Nichtschülerprüfungen der acht Fächer der schriftlichen und mündlichen Nichtschülerprüfung eingebracht werden. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. Wird in einem Fach nur eine Bewertung eingebracht, muss das Ergebnis der Nichtschülerprüfung eingebracht werden. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.“

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Das für Schule zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Das staatliche Schulamt“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 9 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „höchsten“ durch das Wort „höchstens“ ersetzt.

16. In § 28 Abs. 1 werden die Wörter „erfolgreichen Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung“ durch die Wörter „Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer Hochschulzugangsberechtigung auf anderem Wege“ ersetzt.

17. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst:

„**Schlussbestimmungen**“.

18. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 1. April 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)

Vom 2. April 2004

Auf Grund des § 7 Abs. 1, des § 23 Abs. 4, des § 26 Abs. 1, des § 29 Abs. 10, des § 31 Abs. 1, des § 35 Abs. 5, des § 41 Abs. 8, des § 45 Abs. 2 und des § 52 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landtages und der Landesvereinigung der Jäger:

§ 1

Die Mindestgröße von Eigenjagdbezirken kann unter folgenden Voraussetzungen bis auf 75 Hektar herabgesetzt werden:

1. Die Fläche muss eine im Zusammenhang stehende Form aufweisen, die eine eigenständige Hege und Bejagung sichert. Für die Herstellung des Zusammenhangs müssen die Grundflächen eine Verbindung von 100 Metern Breite haben. Flächen, die in ihrer äußeren Gestalt langgezogene

schmale Streifen bilden, müssen eine Mindestbreite von 300 Metern haben.

2. Bei Flächen, die in gemeinschaftlichen Jagdbezirken liegen, wird die Genehmigung erst zum Ende des jeweiligen Pachtvertrages erteilt, es sei denn, Jagdgenossenschaft und Jagdpächter stimmen einem früheren Zeitpunkt zu.

§ 2

(1) Die mit der Gebühr für den Jagdschein zu zahlende Jagdabgabe wird für den

1. Jahresjagdschein auf	25 EUR
2. Jahresjagdschein für Jugendliche auf	20 EUR
3. Jahresfalknerjagdschein auf	20 EUR
4. Jahresfalknerjagdschein für Jugendliche auf	10 EUR
5. Tagesjagdschein und Tagesfalknerjagdschein jeweils auf	5 EUR

festgesetzt.

(2) Wird der Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein oder ein Jagdschein zusätzlich zu einem Falknerjagdschein erworben, wird die Jagdabgabe nur einmal erhoben.

§ 3

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesjagdgesetzes bedarf es zum Nachweis der Körperbehinderung der Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

§ 4

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat in jedem Jagdjahr zur Vorbereitung und Überprüfung der Abschussplanung Wildbestandsermittlungen für Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild durchzuführen. Bei der Abschussplanung ist der Wildschadenssituation und der Körperentwicklung Rechnung zu tragen. Eine erhöhte Wildschadenssituation im Wald liegt in der Regel dann vor, wenn der Wildbestand die natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten nicht zulässt. Die Abschusszahlen der letzten drei Jagdjahre sind zu berücksichtigen. Den zeitlichen Ablauf bestimmt die untere Jagdbehörde.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat den von ihm für seinen Jagdbezirk vorgeschlagenen Abschussplan je Jagdjahr zu dem von der unteren Jagdbehörde festgesetzten Termin, jedoch spätestens bis zum 1. April der unteren Jagdbehörde in zweifacher Ausfertigung nach einem von der obersten Jagdbehörde bestimmten Muster vorzulegen.

(3) Die Bestätigung oder Festsetzung von Mindestabschussplänen für Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild ist zulässig, sofern

1. bei Rot-, Dam- und Muffelwild die zuständige Hegegemeinschaft festgestellt hat, dass in ihrem Wirkungsbereich überhöhte Wildbestände vorhanden sind und ein Reduktionsabschuss erforderlich ist oder
2. erhöhte Wildschäden durch die betreffende Wildart auftreten oder
3. Erkrankungen des Bestandes ebenfalls eine Reduktion erfordern oder
4. wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen von mit den Jagdbehörden abgestimmten Forschungsprojekten dies erfordern.

Bei der Festsetzung von Mindestabschüssen nach den Nummern 1 und 2 ist die Zustimmung der Hegegemeinschaft erforderlich. Ist die Zustimmung nicht zu erreichen, kommt erforderlichenfalls § 29 Abs. 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg zur Anwendung. Bei der Festsetzung nach den Nummern 3 und 4 ist die Hegegemeinschaft zu hören. Für Rehwild ist eine Beteiligung der Hegegemeinschaft nicht erforderlich.

(4) Die Streckenliste ist nach einem von der obersten Jagdbehörde bestimmten Muster zu erstellen.

(5) Für die Überprüfung der Richtigkeit der Streckenliste hat der Jagdübungsberechtigte der unteren Jagdbehörde die erforderlichen Nachweise, insbesondere Wildursprungsscheine und Protokolle zum körperlichen Nachweis, zu erbringen und Auskünfte zu erteilen.

§ 5

(1) Über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes genannten Tierarten hinaus werden Mink, Marderhund und Waschbär zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, erklärt. Auf diese Tierarten darf vorbehaltlich des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes ganzjährig die Jagd ausgeübt werden.

(2) Abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), darf die Jagd ausgeübt werden auf:

Bachen, unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes, und Keiler	ganzjährig, zur Vermeidung von Schäden auf gefährdeten Flächen
Bachen	vom 16. August bis 31. Januar
Feldhasen	vom 1. Oktober bis 15. Dezember (Einzelabschuss aus Forstschutzgründen bis 15. Januar)
Graugans	vom 1. August bis 31. Januar, mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober sowie vom 16. Januar

bis 31. Januar nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen ausgeübt werden darf

Bläß-, Saat- und Kanadagänse

vom 16. September bis 31. Januar, mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober sowie vom 16. Januar bis 31. Januar nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen ausgeübt werden darf.

(3) Folgende Wildarten sind ganzjährig mit der Jagd zu verschonen:

1. Baummarter
2. Iltis
3. Hermelin
4. Mauswiesel
5. Auerwild
6. Birkwild
7. Rackelwild
8. alle Enten außer Stockente, Tafelente und Krickente.

(4) Unabhängig von den geltenden Jagdzeiten ist es verboten, in Jagdbezirken oder Teilen von Jagdbezirken die Jagd auf Fasanen, Rebhühner und Wildenten im gleichen Jagdjahr auszuüben, in dem diese in diesen Jagdbezirken ausgesetzt wurden. Als Aussetzen gilt nicht, wenn Wildtiere oder Gelege der Natur entnommen werden müssen, um sie aufzuziehen, gesund zu pflegen oder auszubrüten und sie anschließend wieder in die freie Wildbahn zu entlassen.

§ 6

(1) Führer von Jagdgebrauchshunden können durch die untere Jagdbehörde als bestätigte Schweißhundeführer anerkannt werden. Die Antragsteller müssen:

1. im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein und bereits über mindestens dreijährige Erfahrungen bei der Führung von Jagdgebrauchshunden auf Nachsuchen verfügen,
2. nachweisen, dass sie vor der Antragstellung bereits mindestens 20 erfolgreiche Nachsuchen mit dem betreffenden Hund durchgeführt haben. Dabei werden nur Nachsuchen berücksichtigt, die mindestens über eine Länge von 500 Metern durchgeführt wurden,
3. eine Stellungnahme einer Hegegemeinschaft oder des Kreisjagdverbandes vorlegen, aus der die Befürwortung der Bestätigung hervorgeht,
4. zeitlich und gesundheitlich in der Lage sein, als bestätigte Schweißhundeführer tätig zu sein,
5. einen Jagdgebrauchshund führen, der eine Prüfung auf einer mindestens 1 000 Meter langen und 20 Stunden alten und mit maximal 250 Milliliter Schweiß getropften, getropften oder getretenen Schweißfährte bestanden hat. Eine

bestandene Vorprüfung der im Jagdgebrauchshundeverband vertretenen Schweißhunderassen oder eine bestandene vergleichbare Prüfung sind ebenfalls ausreichend.

(2) Die Bestätigung gilt für drei Jahre. Sie erlischt, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfällt.

(3) Die grenzüberschreitende Nachsuche gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (ohne Vereinbarung) ist zulässig, wenn es sich nach der Beurteilung des Schweißhundeführers um Schussverletzungen handelt, die erfahrungsgemäß dem Wild längere Qualen bereiten (z. B. Laufschüsse, Weidwundschüsse, Äser- oder Gebrechschüsse) und die Nachsuche am selben Tag aufgenommen wurde. Handelt es sich um Schussverletzungen, die eine Totsuche erwarten lassen oder liegt der Schuss auf das Stück bei Nachsuchenbeginn länger als sechs Stunden zurück, ist die grenzüberschreitende Nachsuche nur unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg zulässig.

(4) Der bestätigte Schweißhundeführer darf erforderlichenfalls eine Person zur Unterstützung hinzuziehen. Sofern die Vereinbarung nach § 35 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg keine weitergehenden Regelungen vorsieht, darf der Schweißhundeführer bei erforderlichen grenzüberschreitenden Nachsuchen Schusswaffen mitführen und erforderlichenfalls benutzen.

(5) Grenzüberschreitende Nachsuchen sind nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig.

§ 7

(1) Die Fütterung von Schalenwild in Notzeiten soll nur eine Erhaltungsfütterung sein. Beim wiederkäuenden Schalenwild darf nur Rauhfutter und Saftfutter verwendet werden. Die Fütterung von Kraftfutter ist untersagt. Bei Fütterung einer bestimmten Wildart ist eine Futteraufnahme durch andere Wildarten auszuschließen. Die ausgebrachten Futtermengen dürfen nur den unbedingt notwendigen Umfang zur Überbrückung der Notzeit umfassen.

(2) Eine Ablenkfütterung für Schalenwild ohne Jagdausübung zur Vorbeugung gegen Wildschäden ist nur zulässig, wenn Wildschäden bereits eingetreten sind oder für bestimmte Flächen zu befürchten sind und alle anderen Mittel zur Wildschadensverhütung nicht ausreichen. Ablenkfütterungen dürfen nicht unmittelbar an wildschadensgefährdeten Flächen angelegt werden. Mechanische Fütterungseinrichtungen sind zulässig, sofern die Funktion nicht automatisch (z. B. durch eine Zeitschaltuhr), sondern ausschließlich durch Aktivitäten des Wildes mechanisch ausgelöst werden kann. Die Fütterungseinrichtungen müssen in Form und Farbe der Landschaft angepasst sein.

(3) Zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung ist für Fütterungen und Ablenkfütterungen nur artgerechtes Futter zu verwenden. Insbesondere Küchenabfälle, Backwaren, Süßfrüchte und industriell hergestellte Futtermittel dürfen nicht gefüttert werden.

(4) Die KIRRUNG als Bejagungshilfe muss sich eindeutig von der Fütterung in Notzeiten und der Ablenkfütterung unterscheiden. KIRRMATERIAL darf nur in geringen Mengen ausgebracht werden. KIRRUNGEN dürfen sich nicht zu einer stetigen Fütterung entwickeln. Es dürfen nur artgerechte Futtermittel ausgebracht werden. Hierzu zählen Getreide, Eicheln, Bucheckern, Kastanien, Hackfrüchte und Gartenbauprodukte. Die Verwendung von Silagen ist verboten. Mechanische Fütterungseinrichtungen sind unzulässig.

(5) In Notzeiten ist der Abschuss in einem Umkreis von 200 Metern von KIRRUNGEN und Ablenkfütterungen verboten (§ 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes).

(6) Fütterungen, Ablenkfütterungen und KIRRUNGEN dürfen nicht auf gemäß § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes geschützten Biotopen angelegt werden. Auch in der Nähe geschützter Biotope darf nicht gefüttert oder gekirrt werden.

§ 8

(1) Als übliche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§ 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes), sind insbesondere anzusehen:

1. Drahtgeflecht

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| a) gegen Rotwild | in Höhe von 1,80 m, |
| b) gegen Muffelwild | in Höhe von 2,00 m, |
| c) gegen Dam- und Rehwild | in Höhe von 1,50 m, |
| d) gegen Schwarzwild | in Höhe von 1,50 m, |
- das am Boden so befestigt ist, dass es nicht hochgehoben werden kann,

2. Drahtgeflechtzaun

von 25 mm Maschenbreite gegen Wildkaninchen in Höhe von 1,30 m über der Erde und 0,20 m in die Erde eingegraben.

(2) Einem Drahtgeflechtzaun nach Absatz 1 steht ein Zaun anderer Art gleich, wenn er die gleiche Schutzwirkung hat.

(3) Bei Alleen, einzeln stehenden Bäumen, Flurholzanzpflanzungen und Forstkulturen mit anderen als den im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sind anerkannte Bestäubungs- und Streichmittel oder Manschetten ausreichend.

§ 9

Die Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust eine Vergütung in Höhe von 20 EUR für jede angefangene Stunde, höchstens 100 EUR für einen Tag und Ersatz ihrer Reisekosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes Brandenburg.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

308

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 10 vom 27. April 2004

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Durchführung des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes vom 27. März 1992 (GVBl. II S. 121) und die Zweite Verordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 14. August 1997 (GVBl. II S. 739) außer Kraft.

Potsdam, den 2. April 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0